

I) Ziele und Aufgaben des Beteiligungsbeirats

1. Der Beteiligungsbeirat ist ein unabhängiges, nicht weisungsgebundenes und ehrenamtlich tätiges Gremium zur Verstärkung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der informellen Bürgerbeteiligung und der dazugehörigen Leitlinie in der Landeshauptstadt Stuttgart.
2. Der Beteiligungsbeirat hat die Aufgabe,
 - bei der Fortschreibung und Evaluation der Leitlinie für informelle Bürgerbeteiligung beratend mitzuwirken.
 - den Gemeinderat und seine Ausschüsse sowie die Stadtverwaltung mit ihren Eigenbetrieben zur Gestaltung von stadtweit relevanten Bürgerbeteiligungsverfahren durch Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten und zu unterstützen.
 - durch Evaluation von abgeschlossenen Bürgerbeteiligungsverfahren einen Erkenntnis- und Wissensgewinn im Bereich der informellen Bürgerbeteiligung zu generieren und diesen für künftige Verfahren nutzbar zu machen.

II) Beteiligung des Beteiligungsbeirats

Der Beteiligungsbeirat kann zu allen seinem Aufgabenbereich entsprechenden Aspekten des Themenbereichs informelle Bürgerbeteiligung Empfehlungen an den Gemeinderat richten. Er steht dem Gemeinderat, seinen Ausschüssen, den gemeinderätlichen Gremien und der Verwaltung als sachverständiges Gremium zur Seite.

Bei allen seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen wird der Beteiligungsbeirat durch den Gemeinderat und die Stadtverwaltung so rechtzeitig eingeschaltet, dass die Stellungnahme in die weiteren Beratungen einfließen kann.

III) Zusammensetzung, Bildung und Wahl des Beteiligungsbeirats

1. Mit GRDRs 742/2020 wurde beschlossen die Anzahl der Mitglieder im Beteiligungsbeirat künftig dauerhaft festzulegen. Sie orientiert sich an der Anzahl der Fraktionen, die derzeit im Gemeinderat vertreten sind. Deshalb setzt sich der Beteiligungsbeirat aus folgenden stimmberechtigten Mitglieder zusammen:
 - als Vorsitzende/r der/die Oberbürgermeister/in, der/die in der Regel durch die/den für Allgemeine Verwaltung, Kultur und Recht zuständige/n Beigeordnete/n vertreten wird
 - acht Vertreterinnen und Vertreter des Gemeinderats
 - acht Vertreterinnen und Vertreter der Einwohnerschaft
 - vier Mitarbeitende der Stadtverwaltung
2. Für jedes Mitglied soll eine Stellvertretung genannt werden. Die Mitglieder, deren Stellvertretungen und Nachrückerinnen und Nachrücker aus der Einwohnerschaft haben ihren Hauptwohnsitz in Stuttgart.
3. Die Mitglieder des Beteiligungsbeirats werden durch den Gemeinderat gewählt.

Vertreterinnen und Vertreter des Gemeinderats

Die Fraktionen benennen für den Beteiligungsbeirat jeweils eine Vertreterin bzw. einen Vertreter. Für den Fall, dass künftig mehr oder weniger als acht Fraktionen im Gemeinderat vertreten sind, soll folgendermaßen vorgegangen werden: Bestehen im Gemeinderat weniger als acht Fraktionen, erhält jede Fraktion je einen Sitz im Beirat, die übrigen Sitze werden nach Sainte-Laguë/Schepers (SLS) verteilt. Sollte es zukünftig mehr als acht Fraktionen im Gemeinderat geben, werden die acht Sitze entsprechend der üblichen Redereihenfolge in der Vollversammlung vergeben, bis

die acht Plätze verteilt sind. Das heißt, es kommen die Fraktionen nach folgender Reihenfolge zum Zuge: Zunächst erhalten die Fraktionen nach Größe (größere vorrangig) die Sitze zugeteilt; bei einem Gleichstand der Fraktionsgröße um den letzten Platz / die letzten Plätze der acht Sitze, kommen vorrangig Fraktionen zum Zuge, die nur aus Vertretern einer Partei/Wählergemeinschaft bestehen und nachrangig die Fraktionen, welche ein Zusammenschluss von Vertretern verschiedener Parteien/Wählervereinigungen sind, wobei diesbezüglich nach der Zahl der in einer Fraktion vertretenen Parteien/Wählervereinigungen differenziert wird (je mehr, desto nachrangiger wird die Fraktion berücksichtigt). Jeweils innerhalb dieser Kriterien wird nach der Anzahl der Wählerstimmen der Fraktion insgesamt differenziert (mehr Wählerstimmen bedeuten vorrangige Berücksichtigung).

Beispiel:

Partei/ Fraktionszusammenschluss (FZ)	Sitzverteilung Gemeinderat
Partei A	12 Sitze
Partei B	8 Sitze
FZ C (aus 3 Parteien)	8 Sitze
Partei D	6 Sitze
FZ E (aus 2 Parteien)	6 Sitze
Partei F	4 Sitze
Partei G (weniger Wählerstimmen als Partei F)	4 Sitze
FZ H (aus 3 Parteien)	4 Sitze
FZ I (aus 4 Parteien)	4 Sitze
FZ J (aus 4 Parteien, weniger Wählerstimmen als FZ I)	4 Sitze

Vertreterinnen und Vertreter der Stadtverwaltung

Von Seiten der Verwaltung werden künftig vier Mitarbeitende entsandt, die regelmäßig und in besonderem Umfang Bürgerbeteiligung durchführen.

Vertreterinnen und Vertreter der Einwohnerschaft

Die Vertreterinnen und Vertreter der Einwohnerschaft werden nach einem öffentlichen Bewerbungsverfahren in einer Losziehung ermittelt. Hierfür werden verschiedene Bevölkerungsgruppen repräsentierende Kategorien gebildet: Einwohnerschaft allgemein, Menschen mit Migrationshintergrund, bis 30 Jahre, ab 65 Jahre und Mitglieder in Stadtteilinitiativen/Bürgervereinen.

Die insgesamt acht Sitze gliedern sich folgendermaßen:

- je vier Einwohnerinnen und Einwohner, die aufgrund ihrer Expertise und Erfahrung zu Beteiligungsthemen ausgewählt werden (davon je zwei freie Bewerbungen für die Kategorie Stadtteilinitiativen/Bürgervereine sowie durch Benennung durch die Referate)
- je vier Einwohnerinnen und Einwohner, die sich nach einem Aufruf für einen Sitz im Beiratsbeirat beworben haben und per Los gezogen wurden (Kategorien bis 30 Jahre, ab 65 Jahre, mit Migrationshintergrund, Einwohnerschaft allgemein)

4. Die Amtszeit entspricht der Amtsperiode der Mitglieder des Gemeinderats. Die Mitgliedschaft endet durch Widerruf der Bestellung oder bei den Vertreterinnen und Vertretern der Einwohnerschaft, wenn diese ihren Hauptwohnsitz in Stuttgart aufgeben. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so rückt durch automatische Änderung der Bestellung die bisherige Stellvertretung als ordentliches Mitglied nach. Bei der Auslosung der Sitze

für die Einwohnerschaft wird in der Reihenfolge der Namensziehung eine Nachrückerliste gebildet. Die dort verzeichneten Personen rücken automatisch auf freiwerdende Positionen nach.

5. Sollte sich für einen Sitz der Einwohnerschaft niemand zur Verfügung stellen, bleibt dieser Platz im Beteiligungsbeirat unbesetzt. Falls sich im Laufe einer Amtsperiode eine neue Fraktion im Gemeinderat bildet, erfolgt die Nachbesetzung wie unter Ziffer III.3 beschrieben. Sollte eine Fraktion aufgelöst werden, berührt dies die Mitgliedschaft nicht.
6. Die Vertreterinnen und Vertreter der Einwohnerschaft im Beteiligungsbeirat üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unabhängig von Parteien, Verbänden und Vereinen oder Religion aus.

IV) Sitzungen und Tätigkeitsbericht

Der Beteiligungsbeirat tritt sechsmal im Jahr sowie zusätzlich bei eiligem Bedarf zu einer Sitzung zusammen. Der Beteiligungsbeirat tagt in der Regel öffentlich.

Die Fraktionen des Gemeinderats, die städtischen Referate und die Öffentlichkeit werden durch die Geschäftsstelle des Beteiligungsbeirats über die Sitzungstermine und die Tagesordnungspunkte informiert.

Die Geschäftsstelle des Beteiligungsbeirats erstellt zum Ende einer Amtsperiode einen Tätigkeitsbericht, der dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird.

V) Geschäftsführung

Der Beteiligungsbeirat ist dem Referat Allgemeine Verwaltung, Kultur und Recht zugeordnet. Die Geschäftsführung des Beteiligungsbeirats ist innerhalb des Referats der Koordinierungsstelle für informelle Bürgerbeteiligung im Haupt- und Personalamt zugeordnet. Sie führt die laufenden Geschäfte des Beirats.